

Fachtagung „Arbeitsmarktförderung“ Paritätischer Gesamtverband am 20.05.2010 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

das SGB II beschäftigt Bund, Länder und insbesondere die Kommunen jetzt schon seit vielen Jahren sehr intensiv. Ausgangspunkt der Debatte war die Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die sog. Hartz- Kommission im Jahr 2002.

Ziel der Reformbemühungen war die Zusammenlegung der bundesfinanzierten Arbeitslosenhilfe mit der kommunalfinanzierten Sozialhilfe.

Bevor es zur Zusammenlegung im Jahre 2005 kam, fand ein mühsamer Prozess der Einigung statt. Wer soll für das neue System zuständig sein? Wer soll es machen? Ist die Bundeszuständigkeit die richtige Entscheidung oder sollen die Kommunen die Alleinverantwortung für das neue System übernehmen? Der erste Vorschlag des damaligen Arbeitsministers Clement zielte auf die Bundeszuständigkeit. Dieser Vorschlag scheiterte jedoch am Streit über Finanzierungsfragen, da kein Einvernehmen bestand, wie die Einsparungen in der Sozialhilfe von ca. 9 bis 10 Milliarden Euro auf den Bund transferiert werden soll. Es sollten nämlich keine Lastenverschiebungen zwischen den Ebenen stattfinden, lediglich 2,5 Milliarden Euro sollten den Kommunen als Entlastung verbleiben. Dies war das Ziel der damaligen Gemeindefinanzkommission. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen und weniger die Inhalte und Instrumente des neuen SGB II- Systems.

Letztendlich kam es dann zum Kompromiss in 2003/2004, der die Zuständigkeit und die Finanzierung regelte. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Sicherung der Regelleistung und für die Eingliederung/Vermittlung zuständig, die Kommunen für die Unterkunft und Heizung und für sozialintegrative Leistungen. Daneben wurde es 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel ermöglicht bis 2010 die Aufgaben der BA in eigener Regie zu übernehmen. Darüber hinaus beteiligte sich der Bund an den kommunalen Kosten der Unterkunft, da diese Kosten weit über den kommunalen Aufwendungen für die alte kommunale Sozialhilfe lagen.

Das SGB II war von Anfang an heftiger Kritik ausgesetzt und zwar von allen Seiten. Es gab Kritik an der BA wegen der zentralistischen Weisungsflut, es gab Kritik an den Optionskommunen wegen verschwenderischem Umgang mit Bundesmitteln, es gab Kritik an den Kommunen wegen mangelnder Bereitstellung der flankierenden Leistungen, massive Kritik wurde an der BA- Software geübt und nicht zuletzt stand die Höhe der Leistungen in der Diskussion, man erinnere sich nur an die Hartz IV- Demonstrationen.

Bei aller Kritik aber wurde vergessen, dass das neue System SGB II eine Verbesserung für die ehemaligen Sozialhilfeempfänger bedeutete, dass für zahlreiche Wohngeldempfänger die Aufstockungsmöglichkeiten bei den Unterkunftskosten höhere Leistungen brachte, dass der Zugang aller Erwerbsfähigen zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gesichert wurde, dass Krankenversicherung-

und Rentenversicherungsbeiträge eingeführt wurden. Insgesamt werden im SGB II in 2009 42 Milliarden Euro plus die flankierenden kommunalen Leistungen ausgegeben, rund 8 bis 10 Milliarden Euro mehr als 2002 in der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe.

Und auch die Reduzierung der Arbeitslosenzahlen ist ein Ergebnis, was vorzeigbar ist.

In diese Situation hinein kam das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit der denkbar knappen Mehrheit von 5:3 Richtern im Dezember 2007. Die Mischverwaltung in den Arbeitsgemeinschaften wurde für verfassungswidrig erklärt. Wiederum begann das Spiel um die richtige Organisationsform. Seit mehr als 2 Jahren wird wieder darüber debattiert. Wenn alles gut geht, werden wir das Ergebnis dieses Prozesses im Sommer (hoffentlich) im Gesetzblatt stehen haben.

Der Weg zur Einigung hatte folgende Stationen:

Dez 2007 gleich nach dem Urteil: jeder macht getrennt seine Aufgabe, Kommune zahlt die Unterkunft und Heizung, der Bund ist für Regelsätze und Vermittlung zuständig

Frühjahr 2008: kooperatives Jobcenter bei grundsätzlicher Trennung der Aufgaben

Frühjahr 2008: Bundesauftragsverwaltung

Ende 2008/2009: Einigung für die Änderung der Verfassung zur Absicherung der Mischverwaltung zwischen den Ministerpräsidenten Rüttgers und Beck

Frühjahr 2009: Unionsfraktion im Bundestag bremst Verfassungsänderung; Stillstand bis nach der Bundestagswahl 2009

Koalitionsvertrag Herbst 2009: keine Verfassungsänderung, einfachgesetzliches vertragliches Kooperationsmodell, keine Optionsausweitung

Dezember 2009: Vorlage von entsprechenden Gesetzentwürfen

Januar 2010: Ministerpräsident Koch bremst das Kooperationsmodell

Und dann endlich im Februar 2010: Einigung nun doch auf eine Verfassungsänderung zur Sicherung der Mischverwaltung in gemeinsamen Einrichtung und dauerhafte Ausweitung der Option auf max 25% der Einrichtungen, d.h. zu den 69 derzeitigen kommen noch 41 hinzu. Die notwendigen Gesetzgebungsverfahren sollen vor der Sommerpause beendet sein

Der Deutsche Städtetag hat diese Einigung auf eine Verfassungsänderung positiv bewertet, der Regelfall bleibt die Zusammenarbeit in den gemeinsamen Einrichtungen und für weitere Kommunen besteht die Möglichkeit, die Aufgabenwahrnehmung in eigener Regie durchzuführen. Die Einzelheiten der Neuregelungen hat Ihnen ja schon der Vertreter des BMAS ausführlich dargestellt.

Trotz der grundsätzlichen positiven Bewertung der Entscheidung sieht der Deutsche Städtetag in folgenden Punkten noch Nachbesserungsbedarf:

1. Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 a SGB II sollte im Konfliktfall nicht dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), sondern der Rentenversicherung übertragen werden. Denkbar wäre auch ein gemeinsamer Medizinischer Dienst der Sozialleistungs-

träger BA und Kommunen sowie der Sozialversicherungsträger, wie er bereits in § 44a Abs 1 und 2 bis 5 des Entwurfes für die getrennte Trägerschaft vom 25.01.10 formuliert war.

2. Keine gesetzliche Übertragung der sozialintegrativen kommunalen Leistungen auf die gemeinsamen Einrichtungen

Die Übertragung der Wahrnehmung sämtlicher kommunaler sozial-integrativer Aufgaben auf die gemeinsamen Einrichtungen ist nicht akzeptabel und auch nicht praktikabel. Der Aufbau paralleler Verwaltungsstrukturen zu den Sozial- und Jugendämtern ist nicht zielführend. Auch in der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit der Kommunen mit den gemeinsamen Einrichtungen lediglich verbindlicher und intensiver ausgestaltet werden soll, z.B. durch Budgets. Dafür ist eine Übertragung nicht notwendig. Im Übrigen ist die Erbringung dieser Leistungen in den Kommunen sehr heterogen organisiert, vielfach werden die Leistungen von freien Trägern erbracht.

3. Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführer sind zu umfangreich

Die umfangreichen statusrechtlichen Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen (z.B. Beförderungen und Höhergruppierungen), die ohne Zutun der finanziell verantwortlichen Träger getroffen werden können, müssen reduziert werden. Hier kann dem Geschäftsführer nur ein Vorschlags- oder Initiativrecht zugestanden werden.

4. Personalrechtliche und personalwirtschaftliche Aspekte bei Option klären

Beim Personalübergang bei der Zulassung weiterer kommunaler Träger nach § 6 a und § 6 c SGB II bestehen Unklarheiten und die Versorgungslastenverteilung ist noch nicht geregelt. Bei den übergetretenen Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Die Eingruppierungsfeststellung erfolgt auf Grund des unterschiedlichen Tarifrechts der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen nach unterschiedlichen Systemen.

5. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bei Optionsentscheidung regeln

Die kreisangehörigen Gemeinden haben ein großes Interesse daran, in die Optionsentscheidung eingebunden zu werden, zum einen wegen der Finanzierung der Kreise über die von den Gemeinden zu entrichtenden Umlage, aber auch weil in den Gemeinden sozialintegrative Leistungen direkt erbracht werden (Beispiel SGB VIII in NRW). Es sollte daher zumindest vorgesehen werden, dass die Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden zur Optionsentscheidung einzuholen ist.

6. Eine Übergangsfrist ist auch für Kommunen vorzusehen, die derzeit getrennt arbeiten und in die gemeinsame Einrichtung übergehen wollen. Bislang ist in den §§ 75 ff nur dann eine Übergangsregelung vorgesehen, wenn Kommunen in bisheriger getrennter Aufgabenwahrnehmung optieren wollen. Da auch für die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung zeitaufwändige Maßnahmen erforderlich sind, sollte die Übergangsregelung auch in diesen Fällen greifen.

7. Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in KoopA der Länder sichern

Die Kommunen müssen auf Landesebene an den Kooperationsausschüssen nach § 18 b SGB II beteiligt werden. Angesichts der Bedeutung der Kooperationsausschüsse als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten auf der örtlichen Ebene sollte sichergestellt sein, dass die Kommunen an den Kooperationsausschüssen angemessen beteiligt werden. Der Bund hat bereits angekündigt, sich durch die BA vertreten zu lassen. Mit der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände würde daher „Waffengleichheit“ hergestellt werden.

8. Verbindliche Einbeziehung der kommunalen Seite bei Weiterentwicklung IT

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände am Bund-Länder-Ausschuss nach § 18 c ist unabdingbar. Mindestens in einem Punkt sollte dieses an sich nur beratende Gremium auch Entscheidungsbefugnisse erhalten. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen von Kommunen und Agenturen für Arbeit erfordert eine gemeinsame IT-Ausstattung. Diese soll von der Bundesagentur für Arbeit wie bisher gestellt werden. An der Weiterentwicklung der IT konnten die Kommunen bislang nur beratend mitwirken. Die Kommunen müssen jedoch als verantwortliche Leistungsträger auch an der Gesamtsteuerung der Weiterentwicklung der IT-Systeme beteiligt werden. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen IT-Ausstattung bietet Artikel 91 c GG.

An diesen Punkten sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren gearbeitet werden. Letztendlich wird der Erfolg der Konstruktion davon abhängen, ob es gelingt, das Zusammenwirken zwischen Agenturen und Kommunen vernünftig und partnerschaftlich zu gestalten.

Abschließend:

Und wenn diese Groß- Baustelle dann endlich zumindest gesetzgeberisch abgeschlossen sein wird, kommt das nächste Großprojekt des SGB II auf uns zu:

Die Umsetzung des BVerfG- Urteils vom Februar 2010 zu den Regelsätzen. Bis Ende dieses Jahres hat der Gesetzgeber Zeit, die Vorgaben des BVerfG bei der Festlegung der Regelsätze insbesondere für Kinder umzusetzen. Das ist nicht viel Zeit, aber auch bei der Organisationsfrage haben wir im Ergebnis letztlich auch nur noch ein halbes Jahr Zeit für die Umsetzung, weil mehr als 2 Jahre mit Diskussionen ohne Entscheidungen vertan worden sind.

Damit will ich erst einmal meine Ausführungen beenden, weiteres dazu gerne in der Diskussion.

Herzlichen Dank!